

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/796 –

Datenschutzverletzung bei Übermittlung des Umsatzsteuerbetrags

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag hat das Verfahren One-Stop-Shop, Nicht-EU-Regelung (OSS Nicht-EU) zum 1. Juli 2021 eingeführt, um die Erhebung der Umsatzsteuer für alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen, die an private Leistungsempfänger in der EU erbracht werden, einfacher zu gestalten.

Im Rahmen dieser Sonderregelung kann sich der nicht im Binnenmarkt ansässige Unternehmer für eine Steueridentifizierung in einem einzigen Mitgliedstaat entscheiden. Es handelt sich um ein Optionsrecht. Macht er hiervon Gebrauch, muss er sich nicht mehr in jedem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfassen lassen, in dem er unter die Sonderregelung fallende Leistungen an in der EU ansässige Nichtunternehmer (insbesondere Privatpersonen) erbringt. Der nicht im Binnenmarkt ansässige Unternehmer kann vielmehr einen Mitgliedstaat auswählen, in dem er sich für die Teilnahme an der Sonderregelung anmeldet.

In Deutschland ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für die Sonderregelung zuständig. Es nimmt die Umsatzsteuererklärungen der am OSS Nicht-EU-Verfahren teilnehmenden Steuerpflichtigen entgegen und übermittelt sie an die anderen Mitgliedstaaten.

Ende Januar 2022 informierte das Bundeszentralamt für Steuern betroffene Steuerpflichtige darüber, dass bei der Datenübermittlung zu diesem Verfahren an die EU eine Datenschutzverletzung erfolgt sei. So heißt es, dass „im Verfahren One-Stop-Shop, Nicht-EU-Regelung (OSS Nicht-EU), ... am 15. Oktober 2021 erstmalig Steuererklärungen vom Registrierungsstaat Deutschland an andere EU-Mitgliedstaaten versendet (wurden). Durch einen technischen Fehler wurde im oben genannten Zeitraum statt des gemeldeten Umsatzsteuerbetrags für das jeweilige Land die Summe der insgesamt in Deutschland gemeldeten Umsatzsteuer an die Mitgliedstaaten übermittelt. Die gemeldeten Einzelumsätze wurden korrekt weitergeleitet. Der Fehler in der weitergeleiteten Steuererklärung bestand darin, dass die Summe der gemeldeten Umsatzsteuer nicht mit dem Gesamtbetrag der Umsatzsteuerbeträge für den jeweiligen Mitgliedstaat angegeben wurde, sondern mit dem Gesamtbetrag der in Deutschland für alle Mitgliedstaaten gemeldeten Umsatzsteuer“.

Weiter schreibt das BZSt, dass auch die jeweilige Steuererklärung der Adressaten betroffen war und dass die Adressaten des Schreibens eventuell Mahnungen in fehlerhafter Höhe von anderen Mitgliedstaaten erhalten hätten.

1. Worin besteht der technische Fehler, der zur Datenschutzverletzung führte?

Der technische Fehler bestand darin, dass das Datenfeld „Summe der gemeldeten Umsatzsteuer“ in der Steuererklärung fehlerhaft definiert war.

2. Wie kam es zu diesem technischen Fehler?

Der technische Fehler entstand aus einem Programmierfehler (Zuordnungsfehler).

- a) Falls die Bundesregierung hierzu keine Informationen hat, was unternimmt die Bundesregierung, um die Fehlerursache zu ermitteln?
- b) Was hat die Bundesregierung unternommen, um in Zukunft diesen oder einen ähnlichen erneuten, technischen Fehler zu vermeiden?

Die Fragen 2a und 2b werden gemeinsam beantwortet.

Die Zuordnung wurde korrigiert.

- c) Hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den technischen Fehler verschuldet, und falls nein, warum nicht?

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den technischen Fehler nicht verschuldet, da es nicht selbst programmiert.

3. Wann wurde der Bundesminister der Finanzen über den technischen Fehler, die Datenschutzverletzung und die Falschübermittlung informiert (genaues Datum), und was hat die Bundesregierung im unmittelbaren Anschluss daran unternommen (bitte ebenfalls mit genauer Datumsangabe)?

Der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner wurde über den technischen Fehler, die Datenschutzverletzung und die Falschübermittlung nicht informiert. Der Fachbereich des BMF wurde vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erstmalig am 13. Januar 2022 unterrichtet.

4. Wann hat das Bundeszentralamt für Steuern die Bundesregierung über den technischen Fehler, die Datenschutzverletzung und die Falschübermittlung informiert (bitte jeweils mit genauem Datum)?

Hat die Bundesregierung die EU-Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Falschübermittlung in Kenntnis gesetzt, und wenn ja, wann, und falls nein, warum nicht?

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat am 30. Dezember 2021 die Datenschutzverletzung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemeldet.

Bereits am 28. Oktober 2021 hat das Informationstechnikzentrum Bund alle anderen Mitgliedstaaten darüber informiert, dass Deutschland technische Schwierigkeiten beim Versenden von Steuererklärungen habe, und darum ge-

beten, dass die Mitgliedstaaten die bereits übermittelten Steuerklärungen nicht verarbeiten sollen, da ein technischer Fehler besteht.

5. Wie haben die anderen Mitgliedstaaten auf die Falschübermittlung reagiert (bitte nach EU-Mitgliedstaat aufschlüsseln)?

Die Mitgliedstaaten Dänemark und Luxemburg haben die Steuererklärungen nicht verarbeitet und haben über das vorgesehene EU-Tool ein Fehlerticket für Deutschland erstellt (am 28. Oktober 2021), da die von Deutschland versendeten Steuererklärungen nicht den vorgegebenen technischen EU-Anforderungen entsprachen.

Von den übrigen Mitgliedstaaten erfolgte keine Rückmeldung.

6. Wurde die Datenschutzverletzung dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemeldet, und wenn ja, mit welchem Inhalt (genauer Wortlaut der Meldung), und wann?

Das BZSt hat am 30. Dezember 2021 die Datenschutzverletzung an den BfDI gemeldet.

Zu diesem Zeitpunkt war davon auszugehen, dass nur der Verfahrensteil OSS EU-Regelung betroffen sei, da im Fachbereich des BZSt nur in diesem Bereich Beschwerden von Unternehmern eingingen.

Daher wurde folgende Beschreibung des Vorfalls gemeldet:

„Im Verfahren One-Stop-Shop EU-Regelung (OSS EU) wurden am 15. Oktober 2021 erstmalig Steuererklärungen vom Registrierungsstaat Deutschland an die anderen EU-Mitgliedstaaten verschickt. Die Steuerpflichtigen geben in der OSS EU-Regelung eine zusammengefasste Steuererklärung für alle Mitgliedstaaten der EU ab, in denen sie Umsätze erbringen. Die Steuererklärung wird im Anschluss automatisiert auf die entsprechenden EU-Mitgliedstaat aufgeteilt und weitergeleitet (Umsätze für FR werden nur an FR weitergeleitet). In der OSS EU-Regelung haben die Mitgliedstaaten zudem die Möglichkeit, die gesamte Steuererklärung (die der Unternehmer im Registrierungsstaat abgibt) über einen elektronischen Datenabruf abzurufen. Durch einen technischen Fehler im Zeitraum vom 15. Oktober 2021 bis zum 1. November 2021 wurden statt dem gemeldet Umsatzsteuerbetrag für das jeweilige Land, die Summe der gesamt in Deutschland gemeldeten Umsatzsteuer übermittelt. Die erbrachten Umsätze wurden korrekt gemeldet, jedoch wurde in der Angabe „Summe der gemeldeten Umsatzsteuer“ nicht der Gesamtbetrag der Umsatzsteuerbeträge für den betroffenen Mitgliedstaat angegeben, sondern der Gesamtbetrag der in Deutschland für alle Mitgliedstaaten gemeldet wurde. Dass es sich hierbei um den in Deutschland für alle Mitgliedstaaten angemeldeten Umsatzsteuerbetrag handelt, ist nur für den Steuerpflichtigen selbst und Deutschland als Registrierungsstaat erkennbar. Für die anderen EU-Mitgliedstaaten ist es nur ein Betrag, der nicht der Summe der gemeldeten Umsatzsteuerbeträge entspricht. Die Schlussfolgerung, dass es sich hierbei um den Gesamtbetrag der gesamten Steuererklärung handelt, wäre nur möglich, wenn die anderen EU-Mitgliedstaaten die gesamte Steuererklärung in Deutschland abrufen würden. Nachdem dieser Fehler bekannt wurde, wurde bereits am 2. November 2021 ein Softwareupdate eingespielt. Alle EU-Mitgliedstaaten wurde informiert, dass diese, die zuvor übermittelten Steuerklärung nicht verarbeiten sollen und dass die Daten neu übermittelt werden. Zudem wurden diese informiert, dass Deutschland momentan technische Schwierigkeiten bei der Auszahlung der Steuerbeträge an die anderen EU-Mitgliedstaaten hat. Die anderen EU-Mitglied-

staaten wurden gebeten ihre automatisierten Mahnläufe für das dritte Quartal 2021 auszusetzen. Am 25. Dezember 2021 erhielten die Teilnehmer der Sonderregelung vom Mitgliedstaat Frankreich eine Zahlungserinnerung für das dritte Quartal 2021. Dabei wurden insgesamt 1.234 in Deutschland registrierte Unternehmer für einen falschen Steuerbetrag angemahnt. Die von den Steuerpflichtigen bereits geleisteten Zahlungen werden bei der Bundeskasse verwahrt, bis die technische Umsetzung der Auszahlungen an die anderen Mitgliedstaaten abgeschlossen ist.“

7. Wie haben die betroffenen Steuerpflichtigen auf diese Nachricht gegenüber der Bundesregierung reagiert?

Wie viele Steuerpflichtige sind von der Datenschutzverletzung betroffen?

Steuerpflichtige, die beim BZSt in der OSS Nicht-EU-Regelung registriert sind, haben bisher nicht auf die ihnen übermittelte Mitteilung der Datenschutzverletzung reagiert.

In dem Verfahren OSS Nicht-EU-Regelung, das Gegenstand der Kleinen Anfrage ist, sind 23 Steuerpflichtige von der Datenschutzverletzung betroffen.

8. Wie viele Steuerpflichtige sind nach Kenntnis der Bundesregierung bereits von anderen EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der aufgrund der Falschübermittlung unberechtigten Nachforderungen gemahnt worden?

Bisher ist nur bekannt, dass der Mitgliedstaat Frankreich fehlerhafte Beträge angemahnt hat. Es ist davon auszugehen, dass die 23 betroffenen Steuerpflichtigen, die für die Sonderregelung OSS Nicht-EU-Regelung registriert sind, mit fehlerhaften Beträgen von Frankreich gemahnt wurden.

9. Wann hat die Bundesregierung erstmalig die betroffenen Steuerpflichtigen über die Datenschutzverletzung und die damit zusammenhängende Falschübermittlung informiert, und falls keine Information stattfand, warum nicht?

Alle betroffenen Unternehmer wurden mit einem Informationsschreiben vom BZSt im Zeitraum vom 27. bis 31. Januar 2022 angeschrieben und über den Vorfall informiert.

10. Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die betroffenen Steuerpflichtigen vor den unberechtigten Nachforderungen zu schützen?

Bereits am 28. Oktober 2021 hat das Informationstechnikzentrums Bund alle Mitgliedstaaten darüber informiert, dass Deutschland technische Schwierigkeiten beim Versenden von Steuererklärungen habe, und darum gebeten, dass die Mitgliedstaaten die bereits übermittelten Steuerklärungen nicht verarbeiten sollen, da ein technischer Fehler besteht.

Unabhängig davon wurden alle Mitgliedstaaten am 27. Dezember 2021 seitens des Informationstechnikzentrums Bund darum gebeten, ihre automatisierten Mahnläufe auszusetzen, da auf Grund eines technischen Fehlers noch keine Zahlungen an die Mitgliedstaaten weitergeleitet werden können. Nachdem bekannt wurde, dass Unternehmer Mahnungen in unberechtigter Höhe aus anderen Mitgliedstaaten erhalten haben (28. Dezember 2021), wurden alle Mitglied-

staaten erneut erinnert, keine Mahnungen für das Verfahren One-Stop-Shop zu versenden.

Zudem wurden die Europäische Kommission und alle Mitgliedstaaten in regelmäßigen Deployment und Operational Calls über den Umsetzungsstand im Verfahren informiert.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, den betroffenen Steuerpflichtigen in etwaigen gerichtlichen Verfahren gegen Letztere, diesen beizustehen, und wenn ja, wie?

Die fehlerhaft angemahnten Beträge können als gegenstandslos betrachtet werden, da allen Mitgliedstaaten mittlerweile die korrekten Steuererklärungsdaten vorliegen.

Zudem wurde den Mitgliedstaaten das Einzahlungsdatum übermittelt, mit dem die Einzahlung der in der OSS Nicht-EU-Regelung registrierten Steuerpflichtigen bei der Bundeskasse erfolgte. Auch die Zahlungen im OSS Nicht-EU-Verfahren wurden an die Mitgliedstaaten weitergeleitet. Sofern alle offenen Beträge auch fristgerecht gezahlt wurden, werden seitens der Verbrauchsstaaten keine weiteren Schritte eingeleitet.

12. Haben Steuerpflichtige bereits Schadensersatz von der Bundesregierung oder ihren nachgeordneten Behörden gefordert oder geltend gemacht, und falls ja, wie viele, und in welcher Höhe?

Steuerpflichtige, die in der OSS Nicht-EU-Regelung registriert sind, haben bislang keine Forderungen geltend gemacht.

13. Wie oft sind seit dem 1. November 2021 bis heute weitere Daten im Verfahren OSS Nicht-EU an die EU übermittelt worden?

Im Verfahren OSS Nicht-EU-Regelung wurden seit dem 1. November 2021 mehrfach Registrierungsdaten, Steuererklärungsdaten für das 3. und 4. Quartal 2021 sowie entsprechende Zahlungsinformationen der registrierten Unternehmer an die übrigen Mitgliedstaaten übermittelt.

14. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es dabei zu weiteren Datenschutzverletzungen gekommen ist?

Weitere Datenschutzverletzungen sind derzeit in Bezug auf die vorgenannten Datenübermittlungen nicht bekannt.

